

Sonderförderung Heizungstausch 2026

Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Förderaktion soll der Umstieg des bestehenden fossilen Heizungssystems auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden. Gleichzeitig ist auf eine thermische Sanierung der Gebäudehülle zu achten (vgl. Förderungsmöglichkeiten im Bereich der Sanierung durch die Bgld. Wohnbauförderung), um den Energiebedarf zu reduzieren und das alternative Heizsystem bereits auf den geringeren Energiebedarf auslegen zu können.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein fossiles Heizungssystem entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystem in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum ersetzt wird.
- (2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.
- (3) Infrarotheizelemente sind im Hinblick auf die Förderung nach dieser Richtlinie einem hocheffizienten alternativen Heizsystem gleichgestellt, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ein Austausch auf ein anderes hocheffizientes alternatives Heizsystem nicht möglich ist.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer

Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits gleichgestellt sind, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann auch eine nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau) sein.
- (5) Wird vom Bund im Rahmen der der Sonderförderaktion „Kesseltausch 2026“ für Private eine Förderung gewährt und diese vom Förderwerber durch eine entsprechende Förderabrechnung nachgewiesen, so kann ohne weitere technische Prüfung die Basisförderung deren Höhe gemäß Pkt. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie berechnet wird zugesichert werden.
- (6) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für das Jahr 2026 steht ein Gesamtfördervolumen von **€ 9.000.000** zur Verfügung, wobei aus diesen Fördermitteln auch eine Abwicklung noch anhängiger Förderfälle der Förderrichtlinie 2025 erfolgt.
- (7) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden, fossilen Heizungssystems auf ein hocheffizientes, alternatives Heizsystem beträgt 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten wobei die maximale Förderhöhe wie folgt begrenzt ist:
 - Bei Austausch eines fossilen Heizsystems (Öl, Gas, Kohle-/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) wird ein Basisförderbetrag von maximal € 2.000,- gewährt.
 - Ein Sozialzuschlag in Höhe von maximal € 500,-- wird über Antrag bei Erfüllung der unten unter Pkt. 4.2. genannten Kriterien zum Basisförderbetrag hinzugerechnet.

- Für die Errichtung einer Warmwasserwärmepumpe in Zusammenhang mit einer Hauszentralheizung über Biomasse im Zuge des Heizungstausches wird ein Bonus in der Höhe von maximal € 300,- gewährt.
 - Sind die Einkommensgrenzen zur Teilnahme an der Sonderförderaktion „Sauber heizen für Alle“ eingehalten wird ein Förderbetrag von maximal € 3.500,- gewährt, wobei keine weiteren Zuschläge und Boni mehr gewährt werden können.
- (2) Ein Sozialzuschlag wird über Antrag dann gewährt, wenn das Netto-Jahreshaushaltseinkommen aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen nach Pkt. 5 € 43.000,- nicht überschritten wird. Die Überprüfung erfolgt nach Antragsstellung durch die Förderstelle. Die Höhe des Zuschlages beträgt € 500,-.
- (3) Förderbare Kosten sind die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems sowie die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.
- (4) Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.

5. Ermittlung des Einkommens

- (1) Zur Ermittlung des Anspruchs auf einen Sozialbonus ist folgendes Netto-Einkommen heranzuziehen:
- a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 20/2025, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
 - b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gemäß 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 20/2025, zu ermittelnde Einkommen laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
 - c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 42 % des Einheitswertes.
 - d. Als Einkommen gilt außerdem: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Ausgleichzulagen, Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit und ausländische Pensionsbezüge, Witwen, Witwer- und Waisenpensionen, von Bezieher*innen bis zum Geburtsjahrgang 2006.
 - e. Nicht einzubeziehen sind die Familienbeihilfe, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Waisenpensionen, von Bezieher*innen ab dem Geburtsjahrgang 2008, Einkünfte von Personen, ab dem Geburtsjahrgang 2008, Kriegsoferentschädigung, Heimopferentschädigung, Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung einer Person (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.), Wohnbeihilfen, Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des

Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden sowie Studienbeihilfen.

- (2) Das Netto-Jahreshaushaltseinkommen umfasst das anrechenbare Netto-Einkommen aller in einem Haushalt lebenden volljährigen Personen eines Jahres, wobei zur Beurteilung jenes Jahr herangezogen wird, welches im Transparenzportal ab 2022 als letztes vor der Antragstellung aufscheint und mittels Abfrage gemäß 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023 von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden kann. Das zur Abwicklung dieser Förderung berufene Hauptreferat Wohnbauförderung (Abt. 9 des Amts der Bgld. Landesregierung) darf dazu gemäß § 11 Burgenländisches Förderungstransparenzgesetz – Bgld. FTG Einkommensdaten aller im förderwerbenden Haushalt lebenden Personen aus der Transparenzdatenbank abfragen und zum Zweck der Förderabwicklung gemäß § 12 Bgld. FTG verarbeiten.
- (3) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der Einkommensdaten des zuletzt im Transparenzportal aufscheinenden Jahres, Einkommensnachweise der letzten drei Monate zur Feststellung des Einkommens heranziehen und diese auf ein Netto-Jahreseinkommen hochrechnen oder das Durchschnittsjahreseinkommen der letzten 3 Jahre als wesentliches Einkommen heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung, erheblich von den im Transparenzportal aufscheinenden Einkommensdaten abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der*dem Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Einkommensunterlagen aller im Haushalt lebender Personen als Nachweis des Einkommens gegebenenfalls beizulegen:
 - a. Nachweis über Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung);
 - b. Nachweis über den Bezug von Krankengeld;
 - c. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogenes Einkommen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von der*dem Förderwerber*in selbst zu tragen.
- (5) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß 7 Abs. 2 nicht erfolgreich oder technisch nicht möglich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Feststellung des Einkommens erforderliche Unterlagen, wie beispielsweise Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheide, von der*dem Förderwerber*in nachfordern.

6. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll

vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

- (2) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (3) Die Förderaktion für den Heizungstausch beginnt mit 01.01.2026 und endet mit 31.12.2026 umzusetzen, wobei Förderanträge längstens bis zu 12 Monate nach Rechnungsdatum der Heizanlage, spätestens aber bis 31.01.2027 eingebracht werden können.
- (4) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- (5) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (6) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (7) Eine neuerliche Förderung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems ist 15 Jahre nach Förderzusage möglich. Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- (8) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landesförderungen nicht zulässig. Eine Doppelförderung mit abgestimmten Sonderförderaktionen des Bundes ist möglich. Eine Überschreitung einer Förderquote von 100% in der Kombination von abgestimmten Bundes- und Landesförderung (Sonderförderaktionen) zum Tausch eines fossilen Heizsystems ist nicht zulässig.
- (9) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

7. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem

- (1) Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Biomassen-Zentralheizungsgerät, eine Wärmepumpe oder Infrarotheizelemente gefördert werden. In diesem Fall sind die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie zu beachten. In jedem Fall ist die Altanlage außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

A. Heizungswärmepumpen

- (1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien¹ Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der jeweils geltenden Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut
- (2) max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C;
- (3) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht.
Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter
[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- (4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- (5) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

¹ EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung oder www.ehpa.org

B. Hauszentralheizung über Biomasse

- (1) Es werden Biomasse-Heizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebaute elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.
- (2) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %, Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter
[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- (3) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.
- (4) Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

- (5) Bei Errichtung einer Warmwasserwärmepumpe in Zusammenhang mit einer Hauszentralheizung über Biomasse im Zuge des Heizungstausches ist ein Bonus i.d.H. von € 300,- möglich. Der Nachweis ist mittels Vorlage der bezahlten Rechnungen zu erbringen.

C. Nah- und Fernwärmeanschlüsse

- (1) Die aus dem Nah- oder Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist auf dem Abnahmeprotokoll der Förderstelle durch das Nah- oder Fernwärmeheizwerk zu erbringen. Als Nah- oder Fernwärmewerk gelten ausschließlich gewerbliche Betriebe mit mindestens 4 externen Abnehmern.
- (2) Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

D Infrarotheizelemente

- (1) Für die Förderbarkeit von Infrarotheizelementen muss jedenfalls ein Energieausweis und eine Heizlastberechnung eines EN 12.831 vorliegen, auf deren Basis die Dimensionierung der Heizung erfolgt.
- (2) Eine Förderbarkeit besteht für Infrarotheizelemente nur insoweit als am zu beheizenden Objekt eine Photovoltaikanlage mit zu mindestens 3 kWp betrieben wird.
- (3) Die installierten Infrarotheizungselemente müssen zu mindestens 85% der errechneten Gebäudeheizlast abdecken.
- (4) Nur förderbar, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ein Austausch auf ein anderes hocheffizientes alternatives Heizsystem nicht möglich ist.

8. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.

- (3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (ausgestellt auf den Förderwerber) oder unterfertigter Contracting-, Miet-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie
- (4) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der eventuellen Kosten der Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage
- (5) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen

9. Antragstellung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis spätestens 12 Monate nach Rechnungslegung der Heizanlage bei der Förderstelle (wie bei Punkt 5.3) einzubringen.
- (2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (3) Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Antragsunterlageneinbringung per E – Mail an:

post.a9-energie@bgld.gv.at

Antragstellung in Papierform an:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im

folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.

- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft und mit 31. Dezember 2026 wieder außer Kraft. Anträge die bis zum 31. Jänner 2027 einlangen könnten trotz Außerkrafttreten nach diesen Förderrichtlinien enderledigt werden.